

# GR\_GERICHTE VR3 2025 47 vom 10. April 2026

GR Gerichte, 2026-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VR3\\_2025\\_47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR3_2025_47)

FR: GR\_GERICHTE VR3 2025 47 du 10 avril 2026

IT: GR\_GERICHTE VR3 2025 47 del 10 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 1

Nach Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG (BR 370.100) beurteilt das Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerden gegen Entscheide von Gemeinden, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Der angefochtene Entscheid der Beschwerdegegnerin 1 vom 3. April 2025 ist weder endgültig noch kann er bei einer anderen Instanz angefochten werden. Folglich stellt er ein taugliches Anfechtungsobjekt für das vorliegende Verfahren vor dem Obergericht dar. Das Gericht entscheidet über die vorliegende Beschwerde in einzelrichterlicher Kompetenz, da sich diese – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich begründet erweist (Art. 43 Abs. 3 lit. b VRG und Art. 38 Abs. 3 GOG).

### E. 2

Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung

### E. 4

/ 6 hat (vgl. Art. 50 VRG Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG [SR 700] i.V.m. Art. 89 Abs. 1 BGG; vgl. auch Art. 111 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführer sind Adressaten des angefochtenen Entscheids und somit ohne Weiteres beschwerdelegitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VRG) ist einzutreten. 3.1. Die Beschwerdeführer beantragen u.a., der Entscheid sei aus formellen Gründen aufzuheben, weil ein Beschluss der Baubehörde fehle. Baubehörde der Gemeinde Disentis/Mustér sei der Gemeindevorstand, daher müsse ein Baugesuch von diesem beschlossen werden. Der angefochtene Entscheid sei im Namen der Gemeinde Disentis/Mustér vom Gemeindepräsidenten und dem Geschäftsführer unterzeichnet worden. Aus dem Entscheid gehe nicht hervor und es sei daher nicht bekannt, dass ein solcher Beschluss von der Baubehörde gefasst worden sei (act. A.1 S. 3 f.). 3.2. Gemäss Art. 86 Abs. 1 Satz 1 KRG (BR 801.100) dürfen Bauvorhaben nur mit schriftlicher Baubewilligung der kommunalen Baubehörde errichtet, geändert, abgebrochen oder in ihrem Zweck geändert werden. Baubehörde der Gemeinde Disentis/Mustér ist nach Art. 6 Abs. 1 ihres Baugesetzes der Gemeindevorstand, wobei gemäss Abs. 2 die Baubehörde ihre Aufgaben und Befugnisse an eine Baukommission, an ein kommunales oder regionales Bauamt oder an externe Fachleute delegieren kann. 3.3. Es stellt sich vorliegend insbesondere die Frage der (Un-)Zuständigkeit der Behörde sowie der prozessualen Konsequenzen in Bezug auf den von ihr erlassenen Entscheid. Eine Verfügung, die durch eine unzuständige Behörde erlassen wurde, leidet an einem Mangel, dessen Rechtsfolge entweder in der Nichtigkeit oder zumindest in der Anfechtbarkeit der Verfügung besteht. Die Nichtigkeit einer Verfügung wird nach der sogenannten Evidenztheorie ausnahmsweise angenommen, wenn

der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe kommen vorab die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Eine allfällige Nichtigkeit ist jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten und kann auch im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden (statt vieler vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_655/2023 vom 16. Mai 2024 E. 2.2 m.w.H.; vgl. auch WIEDERKEHR/PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, 2020, Rz. 1593 ff.; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 513-515).

#### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens und gestützt auf das Verursacherprinzip sind die Verfahrenskosten, bestehend aus einer (reduzierten) Staatsgebühr in der Höhe von CHF 1'500.00 sowie den Kanzleiauslagen, der Beschwerdegegnerin 1 aufzuerlegen (Art. 73 Abs. 1 sowie Art. 75 Abs. 1 und 2 VRG).

#### **E. 4.2**

Zudem hat die Beschwerdegegnerin 1 – ebenfalls gestützt auf das Verursacherprinzip – die obsiegenden Beschwerdeführer aussergerichtlich zu entschädigen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer geltend gemachte Aufwand beträgt insgesamt CHF 6'010.70 (20.1 h à CHF 270.00 = CHF 5'427.00 zzgl. CHF 133.30 geltend gemachter Spesen; zzgl. MWST von 8.1 % = CHF 450.40). In Anbetracht der konkreten Umstände erachtet das Gericht für das vorliegende Verfahren eine pauschale Entschädigung in der Höhe von CHF 3'000.00 als angemessen.

#### **E. 5**

/ 6 3.4. Wie die Gemeinde in ihrer Eingabe vom 2. Juli 2025 (act. A.3) selbst ausführt und eingesteht, hat die Geschäftsleitung den angefochtenen Bauentscheid vom 3. April 2025 in Anwendung der bis zum 28. Februar 2025 geltenden Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung gefasst (act. C.22). Nachdem jedoch per 1. März 2025 die revidierte Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand und für die operative Leitung in Kraft getreten ist (act. C.23), ist seit diesem Zeitpunkt für die Erteilung von Baubewilligungen nicht mehr die Geschäftsleitung, sondern die Baukommission oder der Gemeindevorstand zuständig (Art. 14 und 18 der revidierten Geschäftsordnung). 3.5. Damit ist die sachliche Unzuständigkeit der Geschäftsleitung als erlassende Behörde des angefochtenen Bauentscheids vom 3. April 2025 betreffend das Baugesuch Nr. 2024-1050.000 eindeutig erstellt. Dies wird denn auch von der Gemeinde selbst nicht bestritten, hat sie doch aufgrund ihrer eigenen Erkenntnis am 30. Juni 2025 im Namen des Gemeindevorstandes einen neuen, wiederum anfechtbaren Entscheid in derselben Sache gefasst. 3.6. Damit ist der angefochtene Bauentscheid vom 3. April 2025 mit einem offensichtlich erkennbaren und besonders schweren, tiefgreifenden und wesentlichen Mangel im Sinne der oben beschriebenen Rechtsprechung behaftet. Zudem wird mit der Annahme der Nichtigkeit auch die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet (vgl. zuvor E. 3.3). Bereits aus diesem Grund erweist sich die Beschwerde als offensichtlich begründet und ist gutzuheissen. Zugleich ist die Nichtigkeit des angefochtenen Bauentscheids vom 3. April 2025 (Ungültigkeit ex tunc) festzustellen.

#### **E. 6**

/ 6 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.